

1. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lohra vom 25.07.2016

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes v. 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und des § 38 der Friedhofssatzung der Gemeinde Lohra vom 25.07.2016 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 07.02.2019 für die Friedhöfe der Gemeinde folgende

1. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

Artikel 1

§ 5 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lohra vom 25.07.2016 erhält folgende Neufassung:

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche pro Bestattungsfall	220,00 €
b) Aufbewahrung einer Leiche mit Inanspruchnahme einer Kühleinrichtung pro Bestattungsfall	275,00 €

(2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:
pro Bestattungsfall **270,00 €**

(3) Für die Stellung von Sargträgern durch die Gemeinde wird folgende Gebühr erhoben:
pro Bestattungsfall **165,00 €**

Artikel 2

§ 6 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lohra vom 25.07.2016 erhält folgende Neufassung:

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener **ab** dem vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Reiheneinzelgrabstätte	2.000,00 €
2) in einer Reihendoppelgrabstätte	
aa) Erstbestattung ohne Grabausmauerung	2.195,00 €
bb) Erstbestattung mit Grabausmauerung	2.565,00 €
cc) Zweitbestattung	2.195,00 €

3) Rasenreiheneinzelgrab 2.000,00 €

b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener **bis** zum vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Reihengrabstätte 875,00 €

2) in einer Rasenreiheneinzelgrabstätte 875,00 €

Die Gebühren unter b) gelten auch für Totgeburten nach Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats.

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

a) in einer Urnengrabstätte (erste und jede weitere jeweils) 85,00 €

b) in Reiheneinzel-/Reihendoppelgrabstätte 30,00 €

c) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 30,00 €

d) in einer Baumgrabstätte 30,00 €

(3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 3 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von **15 %** der vollen Gebühr berechnet.

(4) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt kostenlos.

Artikel 3

§ 7 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lohra vom 25.07.2016 erhält folgende Neufassung:

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Gemeinde Lohra:

Umbettung einer Urne in eine andere Stadt/Gemeinde 710,00 €

Artikel 4

§ 8 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lohra vom 25.07.2016 erhält folgende Neufassung:

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener **ab** dem vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Reiheneinzelgrabstätte 1.915,00 €

2) in einer Reihendoppelgrabstätte	
aa) Erstbestattung	2.110,00 €
bb) Zweitbestattung	1.110,00 €
3) Rasenreiheneinzelgrab	3.640,00 €
4) pro Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung	70,00 €
b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
1) in einer Reiheneinzelgrabstätte	835,00 €
2) in einer Rasenreiheneinzelgrabstätte	835,00 €
Die Gebühren unter b) gelten auch für Totgeburten nach Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats.	
Für den Erwerb eines Nutzungsrecht für weitere 10 Jahre	275,00 €

Artikel 5

§ 9 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lohra vom 25.07.2016 erhält folgende Neufassung:

(1) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle erhoben	870,00 €
(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:	
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	25,00 €

Artikel 6

§ 10 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lohra vom 25.07.2016 erhält folgende Neufassung:

(1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	870,00 €
b) Für eine Baumgrabstätte zur Beisetzung von Urnen	85,00 €
c) Für eine Urnenbeisetzung als Rasenreiheneinzelgrabstätte	2.525,00 €
d) Für eine Urnenbeisetzung in ein vorhandenes Reiheneinzelgrab pro Jahr der verbleibenden Ruhefrist	60,00 €
e) Für eine Urnenbeisetzung in ein vorhandenes Reihendoppelgrab pro Jahr der verbleibenden Ruhefrist	70,00 €

(2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.

Artikel 7

§ 11 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lohra vom 25.07.2016 erhält folgende Neufassung:

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 32 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

1) bei Reiheneinzelgrabstätten **370,00 €**

2) bei Reihendoppelgrabstätten **390,00 €**

b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

Artikel 8

§ 12 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lohra vom 25.07.2016 erhält folgende Neufassung:

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)

Pro Antrag **10,00 €**

b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung)

Pro Antrag **235,00 €**

c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 29 der Friedhofsordnung)

Pro Antrag **20,00 €**

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,

c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Artikel 9

Diese 1. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung (Gebührenordnung) der Gemeinde Lohra vom 25.07.2016 tritt am 01.03.2019 in Kraft.

35102 Lohra, den 21. Februar 2019

Gemeindevorstand Lohra



Georg Gaul
Bürgermeister

